



B2

Gemeinde Unterstammheim

**Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der
Waltalingerstrasse (Route 352), Abschnitt Stangenäcker bis Stangen
(Wiedererwägung)**

Baulinien. Mit DV Nr. 5027/2013 wurden an der Waltalingerstrasse (Route 352), Abschnitt Grenze Oberstammheim bis Underi Braatlen, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Hiegegen wandte sich der Grundeigentümer von Kat.-Nr. 4089 fristgerecht mittels Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich mit dem Antrag, die Verkehrsbaulinien seien 6,0 m ab Grenze festzusetzen. Gegen die Vorlage DV Nr. 5027/2013 ist kein weiteres Rechtsmittel ergriffen worden.

Eine erneute Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten hat ergeben, dass in diesem Bereich auf einen Fussgängerschutz verzichtet werden kann. Auf der westlichen Seite der Waltalingerstrasse handelt es sich um das einzige eingezonte Grundstück. Auf der östlichen Seite ist zudem ein Fuss- und Radfahrerschutz vorhanden.

Die Verfügung DV Nr. 5027/2013 ist deshalb teilweise in Wiedererwägung zu ziehen und die Verkehrsbaulinie auf der westlichen Seite der Waltalingerstrasse (Route 352), Abschnitt Stangenäcker bis Stangen, neu mit 6,0 m ab Grenze festzusetzen. Von dieser Verfügung sind keine weiteren Grundstücke betroffen.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung kann das Rekursverfahren Nr. 573/2013 als erledigt abgeschlossen werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. In teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5027/2013 werden auf der westlichen Seite der Waltalingerstrasse (Route 352), Abschnitt Stangenäcker bis Stangen, Verkehrsbaulinien gemäss dem bei den Akten liegenden Plan, neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Unterstammheim während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.



- IV. Der Gemeinderat Unterstammheim wird eingeladen,
- die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Unterstammheim wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat in teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5027/2013 mit Verfügung Nr. vom auf der westlichen Seite der Waltalingerstrasse (Route 352) in der Gemeinde Unterstammheim, Abschnitt Stangenäcker bis Stangen, die Verkehrsbaulinie neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
 - den betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - die Planaufgabe durchzuführen;
 - nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
 - dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- V. Mitteilung an:
Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand an:
- Gemeinderat Unterstammheim, Gemeindeverwaltung, 8476 Unterstammheim
 - Bachmann Stegemann & Partner, Landstrasse 51, 8450 Andelfingen
 - Planverwaltung des Kantons Zürich
 - Staatskanzlei des Kantons Zürich, Rekursabteilung, in Geschäft Nr. 573/2013

Volkswirtschaftsdirektion


Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 4. NOV. 2013
Staatskanzlei, Rechtsdienst





Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

 **Verfügung**

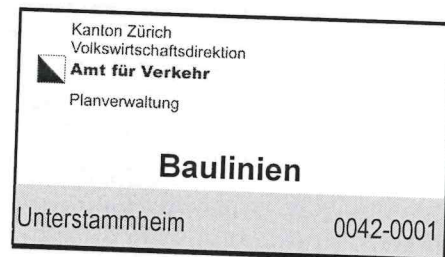
vom - 1. Feb. 2013

5027

Abgeändert mit teilweiser
Wiedererwägung DV Nr. 5233/2013

B2

**Gemeinde Unterstammheim
Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien
an der Waltalingerstrasse (Route 352),
Abschnitt Grenze Oberstammheim bis Wieshof**



Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.



Mit Beschluss Nr. 39 vom 13. Januar 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss werden an der Waltalingerstrasse (Route 352), Abschnitt Grenze Oberstammheim bis Wieshof, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Mit 6,0 m ab Grenze bzw. 8,0 m ab Fahrbahnrand werden bei teilweise ungenügendem Fussgänger-schutz Baulinien mit dem Mindestabstand gemäss PBG festgesetzt. Werden bestehende Gebäude neu oder stärker von den Baulinien angeschnitten, geniessen diese Bestandegarantie im Sinne von § 101 PBG. Schutzobjekte werden mäandrierend umfahren.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Waltalingerstrasse (Route 352), Abschnitt Grenze Oberstammheim bis Wieshof, werden Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Unterstammheim während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Unterstammheim wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Unterstammheim wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom
an der Waltalingerstrasse (Route 352) in der Gemeinde Unterstammheim, Abschnitt Grenze Oberstammheim bis Wieshof, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf.
Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
 - b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - c) die Planaufgabe durchzuführen;
 - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;



e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen für sich und nach Abschluss der Planaufgabe zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Unterstammheim, Gemeindehaus, 8476 Unterstammheim
- Bachmann Stegemann + Partner, Landstrasse 51, 8450 Andelfingen
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

MW
Sd

16.01.13

Visum:

- BaS: Sachbearbeiter



- BaS: Leiterin 16.01.2013/0m

- AFV: Amtschef

